



Tarifbroschüre

Nassbaggergewerbe

Entgeltbeträge gültig vom: **01. Juni 2026**

Entgeltbeträge gültig bis mindestens: **31. Mai 2027**

Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt wurden (AVE):

keine

Tarifbroschüre zuletzt aktualisiert am: **19. Juni 2025**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Tarifverträge	4
2 Geltungsbereich	5
2.1 Räumlich	5
2.2 Persönlich	5
2.3 Fachlich	5
3 Entgeltmodalitäten im Überblick	11
4 Entgelttabellen	12
4.1 Entgeltgruppen der gewerblichen Beschäftigten (Nassbaggereileistungen)	12
4.2 Entgeltgruppen der kaufmännischen und technischen Angestellten (Baugewerbe)	13
5 Zuschläge	20
5.1 Mehrarbeit (Überstunden)	20
5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	22
5.3 Wachen (gewerblich)	25
6 Zulagen	26
6.1 Arbeitsnotwendige Ausstattung (gewerblich)	26
7 Sonderzahlungen	27
7.1 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, gewerblich)	27
7.2 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, Angestellte)	28
8 Anhang	30
8.1 Erläuterungen zum Entgelt	30
8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	30
8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit	31

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen die Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Nassbaggereleistungen)

- Rahmentarifvertrag vom 31. März 1999 für die gewerblichen Beschäftigten des Nassbaggergewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Lohn tarifvertrag für das Nassbaggergewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 01. Juni 2025
- Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 21. Mai 1997 in der Fassung des Änderungs tarifvertrages vom 01. Juni 2018

Für Angestellte im Nassbaggergewerbe - Es gelten die Regelungen im Bauhauptgewerbe

- Tarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten des Nassbaggergewerbes in der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Juli 2001 - Dort heißt es: Für die Angestellten gelten die Tarifverträge zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.
- Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Juli 2020 in der letzten Fassung der Änderungs tarifverträge vom 05. Juni 2014
- Tarifvertrag zur Regelung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet des Landes Berlin (TV Gehalt/Berlin) vom 14. Juni 2024
- Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens für die Angestellten des Baugewerbes vom 21. Mai 1997 in der letzten Fassung vom 01. Juni 2018

Unterschiedliche Tarifregelungen Berlin Ost und West

Auch Tarifverträge, die nur für einen Teil des Landes Berlin gelten, sind im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbare Tarifverträge im Sinne des Gesetzes (BerlAVG) und daher für die Tariftreueverpflichtung maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Teil des Landes Berlin der Auftrag ausgeführt wird.

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Persönlich

Erfasst werden gewerbliche Beschäftigte sowie technische und kaufmännische Angestellte, die eine nach den Vorschriften des [Sechsten Buches Sozialgesetzbuch](#) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Ausgenommen sind die unter [§ 5 Absatz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes](#) fallenden Angestellten.

2.3 Fachlich

Erfasst werden alle Betriebe des Nassbaggergewerbes. Betriebe des Nassbaggergewerbes sind auch selbstständige Betriebsabteilungen in anderen Betrieben, in denen überwiegend Arbeiten des Nassbaggergewerbes ausgeführt werden.

Zu den Betrieben des Nassbaggergewerbes zählen auch alle selbstständigen Nassbaggerabteilungen in Baubetrieben, soweit diese Abteilungen nicht vom betrieblichen Geltungsbereich des jeweiligen [Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe](#) erfasst werden.

Nicht erfasst werden Betriebe und Betriebsabteilungen der Sand- und Kiesindustrie.

Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages

Für Angestellte sowie gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt: Betriebe des Baugewerbes sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte 1 bis 4 fallen:

Abschnitt 1

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

Abschnitt 2

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt 1 erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Abschnitt 3

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt 1 oder 2 erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

Abschnitt 4

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm- (Isolier-) Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm- (Isolier-) Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich

oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden.

Abschnitt 5

Zu den in den Abschnitten 1 bis 3 genannten Betrieben gehören zum Beispiel diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

6. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
7. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
8. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (zum Beispiel Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
9. Bautrocknungsarbeiten, also Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
10. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
11. Bohrarbeiten;
12. Brunnenbauarbeiten;
13. chemische Bodenverfestigungen;
14. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
15. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);

16. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
17. Fassadenbauarbeiten;
18. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
19. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
20. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
21. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
22. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
23. Gleisbauarbeiten;
24. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
25. Hochbauarbeiten;
26. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
27. Kanalbau- (Sielbau-) Arbeiten;
28. Maurerarbeiten;
29. Rammarbeiten;
30. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
31. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
32. Schalungsarbeiten;

33. Schornsteinbauarbeiten;
34. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
35. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
36. Stakerarbeiten;
37. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
38. Straßenwalzarbeiten;
39. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
40. Terrazzoarbeiten;
41. Tiefbauarbeiten;
42. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau beziehungsweise -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
43. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
44. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
45. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
46. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
47. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

Abschnitt 6

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten 1 bis 5 genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären

Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt. Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

Abschnitt 7

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwarens und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt 4 oder 5 aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt 4 oder 5 aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt 1 bis 5 aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigungsbau-, Dämm- (Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt 4 oder 5 aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nummer 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Juni 2026
Stundenentgelt (gewerblich Beschäftigte)	21,35 € bis 28,14 €
Monatsentgelt (Angestellte)	2.983,00 € bis 7.961,00 € ab 01. April 2026
Zuschläge gewerblich Beschäftigte	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt
Nachtarbeit oder Sonntagsarbeit	20 % oder 50 % vom Stundenentgelt
Feiertagsarbeit	50 %, 100 % oder 200 % vom Stundenentgelt
Wachen	50 % der vorstehenden Zuschläge
Zuschläge Angestellte	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit (Überstunden)	25 % vom Stundenentgelt
Nachtarbeit oder Sonntagsarbeit	20% oder 75 % vom Stundenentgelt
Feiertagsarbeit Angestellte)	75 % oder 200% vom Stundenentgelt
Zulagen	Zulagenhöhe
Arbeitsnotwendige Ausstattung	15,34 € monatlich
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung (gewerblich)	169-fache des Stundenentgeltes
Jahressonderzahlung (Angestellte)	72 % des Tarifgehalts
Arbeitszeit	Wochenstunden
Regelmäßige Arbeitszeit (gewerblich)	39 Stunden
Regelmäßige Arbeitszeit (Angestellte)	40 Stunden

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen der gewerblichen Beschäftigten (Nassbaggereleistungen)

Gruppe	Berufsgruppen, Tätigkeitsmerkmale und Qualifikation	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
a) (112 %)	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Führerinnen oder Führer von Großgeräten, ie ein Kapitänspatent erfordern 	Ab 01.06.2026 Stundenentgelt 28,14 €
b) (105 %)	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Führerinnen oder Führer von Geräten, die oder der nicht unter Gruppe a) fallen 	Ab 01.06.2026 Stundenentgelt 26,38 €
c) (100 %) Ecklohn	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Schiffsführerinnen oder Schiffsführer mit Patent für Schuten mit eigenem Antrieb und einem Laderauminhalt von mindestens 500 Kubikmeter (cbm) beziehungsweise Schleppern ab 500 Pferdestärken (PS), • 1. Baggermeisterinnen oder Baggermeister, • 1. Spülermeisterinnen oder Spülermeister, • 1. Maschinstinnen oder Maschinist • 	Ab 01.06.2026 Stundenentgelt 25,12 €
d) (90 %)	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Schiffsführerinnen oder Schiffsführer mit Patent für selbst fahrende Schuten, Schlepper und Barkassen, die oder der nicht unter die Entgeltgruppe c) fällt, • 2. Baggermeisterinnen oder Baggermeister, • 2. Spülermeisterinnen oder Spülermeister, • 2. Maschinstinnen oder Maschinist, • Baugeräteführer • Schifferinnen oder Schiffer mit Patent soweit dies gefordert wird, • Handwerkerinnen oder Handwerker mit abgeschlossener Ausbildung, • Köchinnen oder Koch mit Berufsausbildung oder mit dreijähriger Tätigkeit, • Schweißerinnen oder Schweißer mit Prüfung 	Ab 01.06.2026 Stundenentgelt 22,61 €
e) (85 %)	Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Matrosinnen oder Matrosen (Nachweis durch Schifferdienstbuch), • Fachwerkerinnen oder Fachwerker in der Nassbaggerei 	Ab 01.06.2026 Stundenentgelt 21,35 €



4.2 Entgeltgruppen der kaufmännischen und technischen Angestellten (Baugewerbe)

Für die Angestellten im Nassbaggerbaugewerbe gelten die tariflichen Regelungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten des Bauhauptgewerbes in der jeweils gültigen Fassung.

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
A 1	Tätigkeit und Regelqualifikation: Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.	Richtbeispiele: Tarifvertraglich nicht geregelt	Ab 01.04.2026 Monatsgehalt 2.983,00€
A 2	Tätigkeit und Regelqualifikation: Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.	Richtbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne, • Massenermittlungen für einfache Bauteile, • Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten, • Vorbereiten / Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen und in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Schreiben vorgegebener Texte und Bedienen von Kommunikationsanlagen, • Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten. 	Ab 01.04.2026 Monatsgehalt 3.400,00 €
A 3	Tätigkeit und Regelqualifikation: Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die	Richtbeispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen, • Massenermittlungen für Bauteile, • Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung, 	Ab 01.04.2026 Monatsgehalt 3.862,00 €

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung • oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, Einkauf, in der Geräteverwaltung, • Ausführen von Arbeiten im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen, • Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten, • Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben und Archivarbeiten. 	
A 4	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) • oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Plänen, • Einfache Aufmasserstellungen und Massenermittlungen, • Ausführungen von Vermessungsarbeiten, • Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Ausführen von Sekretariatsarbeiten. 	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 4.339,00 €</p>
A 5	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen, • Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation, • teilweise selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen, 	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 4.830,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder • an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und entsprechende Berufserfahrung • oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von einfachen Kalkulationen, • Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung, • Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Einrichten von Arbeitsplätzen in der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) • Umfangreiche Sekretariatsarbeiten, • Korrespondenz in einer Fremdsprache. 	
A 6	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (wie Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse • oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen, • Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen, • Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen, • Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, • Weitgehend selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen und Kalkulationen, • Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung, • Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht einer verantwortlichen Bauleitung, • Schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen- Controlling, • Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware, • Führen eines Sekretariats und Korrespondenz in Fremdsprachen. 	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 5.340,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
A 7	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder • ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder • ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder • eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und • Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittlerem Schwierigkeitsgrad, • Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad, • Anfertigen von statischen Berechnungen, • Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten, • Selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von schwierigen Kalkulationen, • Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung, • Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder • Abschnittsbauleitung, • Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, • Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten, • Schwierige und umfangreiche Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, • Schwierige Sachbearbeitung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen, • Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling, • Beraten bei Elektronischen Datenverarbeitungs-Systemanwendungen (EDV), • Betreuen von Elektronischen Datenverarbeitungs-Netzwerken (EDV), • Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung. 	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 5.878,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meisterinnen oder Meister. 		
A 8	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder • ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung • oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder ein Abschluss an der Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und • Poliere, welche die Prüfung gemäß „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter“ 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen, • Anfertigen von Objektplänen, • Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen, • Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten, • Überwachen, selbständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen, • Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen, • Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, • Selbständiges Leiten von Bauausführungen, • Selbständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes, • Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung, • Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, • Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden, • Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle, • Vorbereiten von Bilanzen, • Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling, • Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung, • Erstellen von Elektronischen Datenverarbeitungs-Konzepten (EDV) 	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 6.432,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<p>Polier" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> • oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meisterinnen oder Meister. 		
A 9	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen, für die erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung • oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 	<p>Richtbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten, • Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen, • Anfertigen komplizierter Objektpläne, • Leiten und Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung, • Selbständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen, • Erstellen von Bilanzen, • Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden, • Erstellen von umfangreichen, komplizierten Elektronische Datenverarbeitungs-Konzepten (EDV). 	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 7.145,00 €</p>
A 10	<p>Tätigkeit und Regelqualifikation:</p> <p>Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die erforderlich ist:</p>	<p>Richtbeispiele:</p> <p>Tarifvertraglich nicht geregelt</p>	<p>Ab 01.04.2026</p> <p>Monatsgehalt 7.961,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit, Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Weitere Anforderungen an die Tätigkeit Richtbeispiele (nicht abschließend)	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (wie Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder • eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation. 		



5 Zuschläge

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Fallen mehrere Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit an (siehe Ziffer 5.1 und 5.2), sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen. Berechnung der Zuschläge: Für Angestellte sind je Stunde 1/173 des vereinbarten Monatsgehaltes zu zahlen.

a) Mehrarbeitsregelungen für die gewerblichen Beschäftigten (Nassbaggerleistungen)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 5 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	<p>Zuschlagspflichtige Mehrarbeit (Überstunden)</p> <p>Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist Arbeitszeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Soweit an Sonn- oder Feiertagen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus gearbeitet wird, gelten diese Stunden als Überstunden.</p> <p>Regelmäßige Wochenarbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden.</p>	<p>25 %</p> <p>auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt</p>
Abgeltung von Mehrarbeit § 4 Nummer 2 und 6 Rahmentarifvertrag	<p>Auszahlung mit Mehrarbeitszuschlag</p> <p>Die ersten 20 monatlich mehr geleisteten Arbeitsstunden werden mit dem Mehrarbeitszuschlag ausgezahlt. Die Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen werden ausgezahlt.</p> <p>Zeitgutschrift</p> <p>Für darüber hinausgehende Arbeitsstunden im Monat erfolgt die Einstellung der Mehrarbeitsstunden in das Arbeitszeitkonto mit einem Zeitzuschlag von 12,5 % (siehe Anhang Ziffer 8.3 Arbeitszeit, Spalte Arbeitszeitkonto).</p> <p>Ab der 201. Stunde des Arbeitszeitkontos</p> <p>Ab der 201. Stunde des Arbeitszeitkontos ist die Vergütung für mehr gearbeitete Stunden mit der nächsten Lohnzahlung und mit Mehrarbeiterzuschlag auszus zahlen.</p>	<p>bis zur 20. Überstunde im Monat: Auszahlung mit Mehrarbeitszuschlag</p> <p>ab der 21. Überstunde im Monat: Zeitgutschrift von 12,5 % pro Stunde</p> <p>ab der 201. Stunde des Arbeitszeitkontos: Auszahlung mit Mehrarbeitszuschlag</p>

b) Mehrarbeitsregelungen für die Angestellten (Baugewerbe)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
<p>Mehrarbeit</p> <p>Angestellte: § 3 Nummer 1.1, 1.2, 1.32, 2.1, 3.1 RTV</p>	<p>Zuschlagspflichtige Mehrarbeit sind:</p> <p>a) bei tariflicher Arbeitszeitverteilung die über die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden,</p> <p>b) bei zweiwöchigem Arbeitszeitausgleich die über die jeweils vereinbarte werktägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.</p> <p>Die nach betrieblicher Regelung an einzelnen Werktagen ausfallende Arbeitszeit kann durch Verlängerung der Arbeitszeit ohne Mehrarbeitszuschlag an anderen Werktagen innerhalb von zwei Kalenderwochen ausgeglichen werden.</p> <p>c) Bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung in einem 12-Monatsausgleichszeitraum (Gleitzeit) neben dem monatlichen Entgelt zu vergütenden Arbeitsstunden.</p> <p>Wird ein Arbeitszeitguthaben von 150 Stunden erreicht, so ist der Lohn für die darüber hinausgehenden Arbeitsstunden neben dem Monatslohn auszus zahlen.</p> <p>d) Ferner die auf dem Arbeitszeitkonto zu folgenden Zeitpunkten noch bestehenden Guthabenstunden:</p> <p>Ende des Ausgleichszeitraumes, soweit die Guthabenstunden nicht in den neuen Ausgleichszeitraum übertragen werden,</p> <p>Ausscheiden des Angestellten aufgrund betriebsbedingter Kündigung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Regelmäßige Wochenarbeitszeit: 40 Stunden</p> <p>Die durch durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt im Kalenderjahr für alle Beschäftigten 40 Stunden.</p>	<p>25 %</p> <p>vom Stundenentgelt zu zahlen auf das tatsächlich gezahlte Stundenentgelt</p>
<p>Maschinen- und Kraftwagenpersonal</p> <p>§ 3 Nummer 5.11 Bundesrahmentarifvertrag</p>	<p>Verlängerung der Wochenarbeitszeit möglich</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf für Maschinenpersonal bis zu vier Stunden; für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie Beifahrerinnen und Beifahrer bis zu fünf Stunden über die wöchentliche Arbeitszeit verlängert werden, wobei der reine Dienst am Steuer nicht länger als acht Stunden täglich dauern darf.</p>	<p>25 %</p> <p>vom Stundenentgelt nach „verlängerter“ Arbeitszeit</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

a) Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge für die gewerblichen Beschäftigten

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 5 Nummer 2 und 4 Rahmentarifvertrag	Nachtarbeit: von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden. e) Nur Nachtarbeit f) Mehrarbeit in der Nacht g) Nachtarbeit an Sonntagen h) Nachtarbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen i) Nachtarbeit an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen j) Nachtarbeit an hohen Feiertagen k) Mehrarbeit in der Nacht an Sonntagen l) Mehrarbeit in der Nacht an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen m) Mehrarbeit in der Nacht an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen n) Mehrarbeit in der Nacht an hohen Feiertagen	Die Zuschläge sind aus dem tatsächlich bezahlten Stundenlohn zu berechnen. a) Nachtarbeitszuschlag 20 % b) Nacht- und Mehrarbeitszuschlag 45 % c) Nacht- und Sonntagszuschlag 70 % d) Nacht- und Feiertagszuschlag 70 % e) Nacht- und Feiertagszuschlag 120 % f) Nacht- und Feiertagszuschlag 220 % g) Mehr-, Nacht-, Sonntagszuschlag 95 % h) Mehr-, Nacht-, Feiertagszuschlag 95 % i) Mehr-, Nacht-, Feiertagszuschlag 145 % j) Mehr-, Nacht-, Feiertagszuschlag 245 %
Sonntagsarbeit § 5 Nummer 3 und 4 Rahmentarifvertrag	Sonntagsarbeit: von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden. a) Arbeit an Sonntagen b) Mehrarbeit an Sonntagen c) Nachtarbeit an Sonntagen d) Mehrarbeit in der Nacht an Sonntagen	Die Zuschläge sind aus dem tatsächlich bezahlten Stundenlohn zu berechnen. a) Sonntagszuschlag 50 % b) Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag 75 % c) Sonntags- und Nachtarbeitszuschlag 70 % d) Mehr-, Nacht-, Sonntagszuschlag 95 %

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Feiertagsarbeit, die auf einen Sonntag fällt § 5 Nummer 3 und 4 Rahmentarifvertrag	Gesetzliche Feiertage, die auf einen Sonntag fallen: von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden. a) Arbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen b) Mehrarbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen c) Nachtarbeit an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen d) Mehrarbeit in der Nacht an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen	Die Zuschläge sind aus dem tatsächlich bezahlten Stundenlohn zu berechnen a) Feiertagszuschlag 50 % b) Feiertags- und Mehrarbeitszuschlag 75 % c) Feiertags- und Nachtarbeitszuschlag 70 % d) Mehrarbeits-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschlag an diesen Tagen 95 %
Feiertagsarbeit, die nicht auf einen Sonntag fällt § 5 Nummer 3 und 4 Rahmentarifvertrag	Gesetzliche Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen: von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden. a) Arbeit an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen b) Mehrarbeit an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen c) Nachtarbeit an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen d) Mehrarbeit in der Nacht an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen	Die Zuschläge sind aus dem tatsächlich bezahlten Stundenlohn zu berechnen a) Feiertagszuschlag 100 % b) Feiertags- und Mehrarbeitszuschlag 125 % c) Feiertags- und Nachtarbeitszuschlag 120 % d) Mehrarbeits-, Nachtarbeits- und Feiertagszuschlag an diesen Tagen 145 %
Feiertagsarbeit an hohen Feiertagen § 5 Nummer 3 und 4 Rahmentarifvertrag	Neujahrstag, 1. Oster- oder 1. Pfingstfeiertag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage: von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geleistete Arbeitsstunden. a) Arbeit am Neujahrstag, 1. Oster- oder 1. Pfingstfeiertag, 1. Mai, Weihnachtsfeiertage b) Mehrarbeit am Neujahrstag, 1. Oster- oder 1. Pfingstfeiertag, 1. Mai, an Weihnachtsfeiertagen c) Nachtarbeit am Neujahrstag, 1. Oster- oder 1. Pfingstfeiertag, 1. Mai, an Weihnachtsfeiertagen d) Mehrarbeit in der Nacht am Neujahrstag, 1. Oster- oder 1. Pfingstfeiertag, 1. Mai, an Weihnachtsfeiertagen	a) Feiertagszuschlag an diesen Tagen 200 % b) Feiertags- und Mehrarbeitszuschlag an diesen Tagen 225 % c) Feiertags- und Nachtarbeitszuschlag an diesen Tagen 220 % d) Feiertags-, Mehrarbeits- und Nachtarbeitszuschlag an diesen Tagen 245 %

b) Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge für die Angestellten

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist die geleistete Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • zwischen 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr, • bei Zwei-Schicht-Arbeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr • und bei Drei-Schichten-Arbeit die in der Nachtschicht geleisteten Arbeitsstunden. 	20 % vom Stundenentgelt
Sonntagsarbeit § 3 Rahmentarifvertrag	Zuschlagspflichtige Sonntagsarbeit ist <ul style="list-style-type: none"> • die in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit an Sonntagen • sowie gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen 	75 % vom Stundenentgelt
Gesetzliche Feiertage an Sonntagen § 3 Rahmentarifvertrag,	Zuschlagspflichtige geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen - in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr.	75 % vom Stundenentgelt
„Hohe“ Feiertage und Feiertage an Wochentagen § 3 Rahmentarifvertrag,	Zuschlagspflichtige Feiertagsarbeit ist die in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • am Oster- und Pfingstsonntag; • 1. Weihnachtsfeiertag, • am 1. Mai, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, • und für Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen. 	200 % vom Stundenentgelt

5.3 Wachen (gewerblich Beschäftigte)

Zuschlagsart	Erläuterung	Tarifentgelt und Zuschlagshöhe
Wachzeiten § 6 Nummer 1 bis 4 Rahmentarifvertrag	Grundsatz Für Wachzeiten besteht für eine anteilige oder die vollständige Dauer der Wachzeit Anspruch auf: a) das tarifliche Stundenentgelt und b) auf die Zuschläge für Mehrarbeit sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (siehe Ziffer 5.1 und 5.2).	a) 100 % des tatsächlich gezahlten Stundenentgeltes b) 50 % der Zuschläge
1	Anwesenheitswache Wird bei Arbeitsunterbrechungen (zum Beispiel nachts und an Wochenenden) über die tatsächliche Arbeitszeit hinaus Anwesenheitswache angeordnet, so erhält das hierfür eingeteilte Personal für die Dauer von 40 % der angeordneten Wachzeit den tatsächlichen Stundenlohn bezahlt.	Anspruch für die Dauer von 40 % der Wachzeit
2	Anwesenheitswache bei längeren Stillliegezeiten Bei längeren Stillliegezeiten (Winterstilllegung, Außerbetriebgehen) wird für die Anwesenheitswache dem dafür eingeteilten Personal für die Dauer von 40 % der Gesamtwachzeit, mindestens jedoch für 39 Stunden je volle Woche, sein tatsächlicher Stundenlohn bezahlt.	Anspruch für die Dauer von 40 % der Wachzeit mindestens jedoch für 39 Stunden je volle Woche
3	Sicherheitswache Wird bei Arbeitsunterbrechungen (zum Beispiel nachts und an Wochenenden) ausdrücklich Sicherheitswache angeordnet (zum Beispiel Deckwache auf vor Anker oder in Tidehäfen liegenden Fahrzeugen oder Bereitschaftswache an Maschinen, Kesseln und so weiter), so erhält das hierfür eingeteilte Personal für die gesamte angeordnete Wachzeit den tatsächlichen Stundenlohn bezahlt.	Anspruch für die Dauer von 100 % der Wachzeit

6 Zulagen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (kurz: BRTV) sowie Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere im Baugewerbe (kurz: RTV) in der in der jeweils gültigen Fassung. In den tariflichen Regelungen sind keine tariffreurelevanten Zulagen enthalten.

6.1 Arbeitsnotwendige Ausstattung (gewerblich Beschäftigte)

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Werkzeuge, Geräte, Arbeits- und Schutzkleidung § 18 Rahmentarifvertrag für gewerblich Beschäftigte Nassbaggergewerbe	<p>Beschaffung von Geräten und Werkzeugen</p> <p>Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, alle für die Arbeit notwendigen Geräte und Werkzeuge zu liefern.</p> <p>Beschaffung von Arbeitsbekleidung</p> <p>Den Beschäftigten werden zur Anschaffung von Sicherheitsstiefeln, Sicherheitsgummistiefeln, Regenschutzbekleidung sowie Arbeitskleidung monatlich 15,34 Euro (umgerechnet aus 30,00 DM) vergütet.</p> <p>Für Schweiß- und Brennarbeiten ist vorschriftsmäßige Schutzkleidung, für Kesselreinigen ein Kesselanzug durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu stellen.</p>	<p>15,34 € monatlich</p>

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, gewerblich Beschäftigte)

Die nachfolgenden tariflichen Regelungen gelten nur für gewerbliche Beschäftigte im Nassbaggerbaugewerbe (Nassbaggereileistungen).

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Vollanspruch § 16 Nummer 1 und 2 Rahmentarifvertrag	13. Monatseinkommen Den Beschäftigten wird mit der Abrechnung für den Monat November eines jeden Jahres eine Jahressondervergütung (13. Monatseinkommen) bezahlt. Stichtag: 1. November des Kalenderjahres Die volle Jahressondervergütung beträgt das 169-fache ihres am 1. November des Kalenderjahres jeweils tatsächlich gezahlten Stundenlohnes.	169-fache des tatsächlich gezahlten Stundenlohnes
Teilanspruch § 16 Nummer 2 Rahmentarifvertrag	Betriebszugehörigkeit maßgebend Für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit haben die Beschäftigten Anspruch auf ein Zwölftel (1/12) der Jahressondervergütung. Die Betriebszugehörigkeit gilt bei Zeiten witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung im Zeitraum als nicht unterbrochen.	Ein Zwölftel (1/12) pro Monat Betriebszugehörigkeit
Ausscheidende und eintretende Beschäftigte § 16 Nummer 4 Rahmentarifvertrag	Beschäftigung je Kalendermonat maßgebend Den ohne eigenes Verschulden ausscheidenden oder den neu eintretenden Beschäftigten stehen je ein Zwölftel (1/12) des Gesamtbetrages für jeden Kalendermonat zu, in dem sie im Betrieb Lohn- oder Lohnersatzleistungen erhalten haben. Wechsel des Arbeitsverhältnisses im Laufes des Monats Bei Wechsel des Arbeitsverhältnisses im Laufe eines Monats richtet sich der Anspruch gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigten in diesem Monat zuletzt überwiegend beschäftigt waren. Ein Doppelanspruch im Kalendermonat ist ausgeschlossen.	Ein Zwölftel (1/12) des Gesamtbetrages für jeden Kalendermonat
Anrechnung anderer Leistungen § 16 Nummer 5 Rahmentarifvertrag	Anrechnung auf das 13. Monatseinkommen Eine von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber im Laufe eines Kalenderjahres gewährte Sondervergütung (zum Beispiel Weihnachtsgeld) kann auf das 13. Monatseinkommen angerechnet werden.	Anrechnung möglich

7.2 Jahressonderzahlung (13. Monatseinkommen, Angestellte)

Für die Angestellten im Nassbaggerbaugewerbe gelten die tariflichen Regelungen zugunsten der technischen und kaufmännischen Angestellten des Bauhauptgewerbes.

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
13. Monatseinkommen Vollanspruch § 2 Absatz 1 und 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	12 Monate ununterbrochene Betriebszugehörigkeit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 30. November des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mindestens zwölf Monate (Bezugszeitraum) ununterbrochen besteht, haben Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen und ist kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden. Arbeitsleistung von mindestens 10 Kalendertagen Anspruch auf ein 13. Monatseinkommen haben nur diejenigen Beschäftigten, die im Bezugszeitraum eine Arbeitsleistung von mindestens 10 Arbeitstagen erbracht haben oder wegen kurzarbeitsbedingten Arbeitsausfalls und/oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Arbeitsunfall bei ihrer Tätigkeit zurückzuführen ist, nicht erbringen konnten.	Ab dem Jahr 2022 72 % des Tarifgehalts
Späterer Eintritt Teilanspruch § 2 Absatz 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens	Bestehen des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Monate Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag noch nicht zwölf Monate ununterbrochen besteht haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie bis zum Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel der Zahlung, wenn das Beschäftigungsverhältnis am Stichtag mindestens drei Monate ununterbrochen besteht.	Ein Zwölftel (1/12) der Sonderzahlung für jeden vollen Beschäftigungsmonat
Vorzeitige Beendigung Teilanspruch § 2 Absatz 3 Tarifvertrag Gewährung 13. Monatseinkommen	Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Stichtag Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag endet (also vor dem 30. November), haben für jeden vollen Beschäftigungsmonat, den sie seit dem letzten Stichtag ununterbrochen im Betrieb zurückgelegt haben, Anspruch auf ein Zwölftel des 13. Monatseinkommens, wenn das Beschäftigungsverhältnis im Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens drei Monate ununterbrochen bestanden hat.	Ein Zwölftel (1/12) der Sonderzahlung für jeden vollen Beschäftigungsmonat
Anspruchsausschluss § 2 Absatz 3 Satz 2 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen	Außerordentliche Kündigung Ein Anspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis durch außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers beendet wurde oder Beschäftigte ohne wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus dem nicht einvernehmlich aufgehobenen Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.	Keine Zahlung

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
<p>Übergang des Anspruchs</p> <p>§ 2 Absatz 3 Satz 3 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Vorzeitiges Ableben des Anspruchsberechtigten</p> <p>Stirbt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, so ist an die Ehegattin oder den Ehegatten oder, falls der Beschäftigte nicht verheiratet war, an die Unterhaltsberechtigten ein anteiliges 13. Monatseinkommen nach Maßgabe der Anspruchsgrundlage zu zahlen.</p>	<p>Zahlungsübergang</p>
<p>Ruhen des Arbeitsverhältnisses</p> <p>§ 2 Absatz 5 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Verringerung der Zahlung für angefangene Monate</p> <p>Ruht das Arbeitsverhältnis wegen der Inanspruchnahme des gesetzlichen Erziehungsurlaubs oder wegen der Vereinbarung unbezahlten Urlaubs im Bezugszeitraum, so verringert sich die Sonderzahlung für jeden angefangenen Kalendermonat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel.</p> <p>Das gilt jedoch nicht für den Monat, in dem die Arbeit wiederaufgenommen wird. Das gilt auch nicht bei Vereinbarung unbezahlten Urlaubs zum Zweck einer betriebsbezogenen beruflichen Fortbildung.</p> <p>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des gesamten Bezugszeitraumes ruht, haben keinen Anspruch.</p>	<p>Kürzung um ein Zwölftel (1/12) für jeden angefangenen Kalendermonat</p>
<p>Teilzeitbeschäftigte</p> <p>§ 4 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens</p>	<p>Vereinbarte Wochenarbeitsstunden maßgebend</p> <p>Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Höhe des 13. Monatseinkommens im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit.</p> <p>Ändert sich die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb des Bezugszeitraumes, ist für die Höhe des 13. Monatseinkommens nicht die am Stichtag, sondern die in jedem einzelnen Kalendermonat vereinbarte Arbeitszeit anteilig zugrunde zu legen.</p>	<p>Verminderter Anspruch</p>
<p>Anrechenbarkeit</p> <p>§ 7 Tarifvertrag über die Gewährung eines 13. Monatseinkommen</p>	<p>Anrechenbarkeit anderer Leistungen</p> <p>Das 13. Monatseinkommen kann auf betrieblich gewährtes Weihnachtsgeld, 13. Monatseinkommen oder Zahlungen, die diesen Charakter haben, angerechnet werden.</p>	<p>Anrechnung möglich</p>

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Monatsentgelte § 4 Nummer 12 Rahmentarifvertrag	Bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung in Verbindung mit dem Arbeitszeitkonto (siehe Ziffer 8.3. Anhang Arbeitszeit, Spalte Arbeitszeitkonto) wird während des gesamten Ausgleichszeitraumes (12 Monate) ein Monatslohn gezahlt. Die Höhe dieses Monatslohnes entspricht dem jeweiligen individuellen Stundenlohn multipliziert mit den Stunden der festgelegten Arbeitszeit, mindestens jedoch der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit im Betrieb, abzüglich der ins Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden.
Löhne jugendlicher Arbeitnehmer (gewerblich) § 9 Rahmentarifvertrag	Die Löhne für jugendliche Beschäftigte (gewerbliche Beschäftigte) betragen <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 90 % • nach vollendetem 18. Lebensjahr 100 % des Lohnes der jeweiligen Berufs- oder Lohngruppe.

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Ecklohn für die gewerblich Beschäftigten Nassbaggereleistungen § 8 Nummer 2 a Rahmentarifvertrag	Entgeltgruppe c) als Ecklohn Der Ecklohn ist der Tarifstundenlohn der 1. Baggermeisterin oder des 1. Baggermeisters in der Lohngruppe c), seine Lohnrelation beträgt 100 %. Der Lohngruppe der 1. Baggermeisterin oder des 1. Baggermeisters gleichgesetzt sind die in der Lohngruppe C genannten Berufsbezeichnungen.
Eingruppierungsgrundsätze für gewerblich Beschäftigte § 10 Nummer 1 Rahmentarifvertrag	Ausbildung, Fertigkeiten und Kenntnisse sowie ausgeübte Tätigkeit maßgebend Die Beschäftigten haben Anspruch auf den Tariflohn der für sie maßgebenden Berufs- und Lohngruppe. Für die Eingruppierung der Beschäftigten in eine Berufsgruppe sind ihre Ausbildung, ihre Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihnen überwiegend ausgeübte Tätigkeiten maßgebend.

8.3 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Regelmäßige Arbeitszeit gewerblich Beschäftigte</p> <p>§ 3 Nummer 1 Rahmentarifvertrag Nassbaggerbau</p>	<p>Wöchentliche Arbeitszeit</p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.</p> <p>Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen beträgt montags bis donnerstags 8, freitags 7 Stunden.</p>
<p>Besondere Regelungen für den 24.12. bis 31.12. gewerblich Beschäftigte</p> <p>§ 7 Nummer 7 und 8 Rahmentarifvertrag Nassbaggerbau</p>	<p>Grundsatz: Arbeitsfrei am 24. Dezember</p> <p>Der 24. Dezember (Heiligabend) bleibt arbeitsfrei. Den Beschäftigten sind als Lohnausfall montags bis donnerstags 8 Stunden, freitags 7 Stunden ihres tatsächlichen Stundenlohns zu vergüten, wenn an diesem Tage nach betrieblicher Regelung gearbeitet worden wäre.</p> <p>Grundsatz: Arbeitsfrei zwischen Weihachten und Neujahr</p> <p>Die Arbeitstage zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben arbeitsfrei. Dabei haben Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung ihres Lohnes in Höhe der an diesen Arbeitstagen tariflichen Arbeitszeit.</p> <p>Ansonsten: Vergütung ohne Zuschläge</p> <p>Muss in diesem Zeitraum aus betrieblichen Gründen tatsächlich gearbeitet werden, so werden neben den Stunden gemäß werktäglicher Stundenverteilung nur die abgeleisteten Arbeitsstunden mit dem tatsächlichen Stundenlohn ohne Zuschläge vergütet.</p>
<p>Regelmäßige und tarifliche Arbeitszeit</p> <p>§ 3 Nummer 1.1 und 1.2 Rahmentarifvertrag Baugewerbe (Angestellte)</p>	<p>Durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr: 40 Stunden</p> <p>Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit ausschließlich der Pausen im Kalenderjahr beträgt 40 Stunden.</p> <p>Tarifliche Wochenarbeitszeit im Winter: 38 Stunden</p> <p>In den Monaten Januar bis März und Dezember beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8 Stunden und freitags 6 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden (Winterarbeitszeit).</p> <p>Tarifliche Wochenarbeitszeit im Sommer: 41 Stunden</p> <p>In den Monaten April bis November beträgt die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen montags bis donnerstags 8,5 Stunden und freitags 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 41 Stunden (Sommerarbeitszeit).</p>

Ende